

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz
für die öffentliche Wasserversorgung
(Wassergebührensatzung - WGKS)

Präambel	2
I. Teil - Wassergebührenerhebung	2
§ 1 Erhebungsgrundsatz	2
§ 2 Gebührenschuldende Person	2
§ 3 Grundgebühr	2
§ 4 Mengengebühren	3
§ 5 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers	4
§ 6 Gebührenpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum	4
§ 7 Abschläge, Vorauszahlung	5
II. Teil - Öffentlich-rechtlicher Kostenersatz	6
§ 8 Anspruch auf öffentlich-rechtlichen Kostenersatz	6
§ 9 Vorausleistungen	7
§ 10 Veranlagung und Fälligkeit	7
III. Teil - Allgemeines	7
§ 11 Anzeigepflichten	7
§ 12 Datenschutz, Datenaustausch mit Dritten, Widerspruchsrecht	8
§ 13 Öffentliche Last	11
§ 14 Einbindung Dritter in die Bescheiderstellung	12
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	12
§ 16 Umsatzsteuer	12
§ 17 Übergangsregelungen	12
§ 18 Stelle für öffentliche Zustellungen	13
§ 19 Inkrafttreten	13

Präambel

Aufgrund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), von § 3 Abs. 6 Nr. 6 Berliner Betriebe-Gesetz (BerIBG) und § 16 Abs. 1, 3 und 5 BerIBG hat der Aufsichtsrat der Berliner Wasserbetriebe am 20.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil - Wassergebührenerhebung

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Berliner Wasserbetriebe erheben für die Vorhaltung und Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage folgende Gebühren:

1. Grundgebühren,
2. Mengengebühren.

§ 2 Gebührenschuldende Person

- (1) Schuldner:in der Gebühren ist die anschlussnehmende Person gemäß § 2 Abs. 1 Wasserversorgungssatzung („gebührenschildende Person“). Beim Wechsel gebührenschildenden Person geht die Gebührenpflicht auf die neue gebührenschildende Person über. Die Weiterhaftung der bisherigen gebührenschildenden Person gemäß § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Mehrere gebührenschildende Personen für dasselbe Grundstück gemäß § 2 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung haften als Gesamtschuldner:innen.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (u. a. Wasserwerke, Pumpwerke, Rohrleitungen) und für das Vorhalten der Messeinrichtung erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße tageweise berechnet, wobei bei Wasserzählern mit der Größe bis zu $Q_n 6 / Q_3 10$ eine Differenzierung nach Verbrauchsmengengruppen erfolgt. Für Abrechnungszeiträume, die nicht das ganze Abrechnungsjahr (in der Regel 365 Tage) umfassen, wird auf der Basis des bezogenen Wassers der Jahresverbrauch berechnet, der Grundlage der Grundgebührenerhebung ist. Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße (Gebührensatz):

bis QN* m ³ /h	bis Q ₃ **m ³ /h	bei jährlichem Wasserverbrauch	Grundgebühr netto	Grundgebühr brutto
QN 2,5	Q ₃ 4	0 m ³ bis 100 m ³	0,045 EUR/Tag	0,048 EUR/Tag
	Q ₃ 4	101 m ³ bis 200 m ³	0,060 EUR/Tag	0,064 EUR/Tag
	Q ₃ 4	201 m ³ bis 400 m ³	0,099 EUR/Tag	0,106 EUR/Tag
	Q ₃ 4	401 m ³ bis 1000 m ³	0,198 EUR/Tag	0,212 EUR/Tag
	Q ₃ 4	ab 1001 m ³	0,300 EUR/Tag	0,321 EUR/Tag
QN 6	Q ₃ 10	0 m ³ bis 400 m ³	0,480 EUR/Tag	0,514 EUR/Tag
	Q ₃ 10	ab 401 m ³	0,720 EUR/Tag	0,770 EUR/Tag
QN 10	Q ₃ 16		1,200 EUR/Tag	1,284 EUR/Tag
QN15	Q ₃ 25		1,800 EUR/Tag	1,926 EUR/Tag
QN 40	Q ₃ 63		4,800 EUR/Tag	5,136 EUR/Tag
QN 60	Q ₃ 100		7,200 EUR/Tag	7,704 EUR/Tag
QN 150	Q ₃ 250		18,00 EUR/Tag	19,260 EUR/Tag

*) Nenndurchfluss, **) Dauerdurchfluss

Bei Standrohren mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke entfällt die Grundgebühr.

- (3) Die tageweise Berechnung der Grundgebühr gemäß Absatz 2 Satz 1 gilt auch beim Ein- und Ausbau des Wasserzählers.
- (4) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht von der anschlussnehmenden Person zu vertretenden Gründen länger als drei Tage unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr berechnet.
- (5) Bei mehreren Wasseranschlüssen eines Grundstücks gemäß § 2 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung wird für jeden Zähler eine Grundgebühr entsprechend der Nenngröße berechnet. Bei einem Verbundwasserzähler richtet sich die Bemessung nach dem (größeren) Hauptzähler.

§ 4 Mengengebühren

Die Mengengebühr wird auf der Grundlage der gemäß § 19 Abs. 1 Wasserversorgungssatzung festgestellten Wassermenge ermittelt. § 21 Wasserversorgungssatzung und § 5 dieser Satzung bleiben unberührt (Feststellung der Wassermenge durch rechnerische Ermittlung und Schätzung).

Die Mengengebühr (Gebührensatz) beträgt 1,694 EUR pro m³.

Bei Standrohren mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke wird eine Mengengebühr nach Satz 3 pro m³ festgestellter Wassermenge erhoben.

§ 5 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers

- (1) Ergibt eine Prüfung des Wasserzählers eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermitteln die Berliner Wasserbetriebe den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind grundsätzlich auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt. Kann die Auswirkung des Fehlers über einen größeren als in Satz 1 benannten Zeitraum festgestellt werden, ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 6 Gebührenpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, spätestens mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Beim Wechsel der gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld der bisherigen gebührenscheidenden Person mit dem Übergang der Gebührenpflicht.
- (3) Der Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum zwischen dem Tag nach der vorherigen und dem Tag der aktuellen Ablesung oder, wenn eine Ablesung nicht stattgefunden hat, dem Stichtag der rechnerischen Ermittlung bzw. Schätzung. Der Veranlagungszeitraum beträgt in der Regel etwa 12 Monate (Abrechnungsjahr).
- (4) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die gebührenscheidende Person oder deren Bevollmächtigte:n zur Zahlung fällig, sofern nicht in dem Bescheid ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist.

§ 7 Abschläge, Vorauszahlung

- (1) Jeweils zweimonatlich eines jeden Jahres sind Abschläge auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach den §§ 3 und 4 zu leisten. Die jeweiligen Abschläge sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Abrechnungsjahr wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt. Für die Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Macht die anschlussnehmende Person gemäß § 2 Abs. 1 Wasserversorgungssatzung glaubhaft, dass ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Eine Änderung des Veranlagungszeitraums und der Anforderung von Abschlägen kann von den Berliner Wasserbetrieben angeordnet werden.
- (3) Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Veranlagungszeitraums Vorauszahlung auf die Gebührenschuld zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass die anschlussnehmende Person gemäß § 2 Abs. 1 Wasserversorgungssatzung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Veranlagungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer anschlussnehmender Personen gemäß § 2 Abs. 1 Wasserversorgungssatzung. Macht die anschlussnehmende Person gemäß § 2 Abs. 1 Wasserversorgungssatzung glaubhaft, dass ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Veranlagungszeitraum über mehrere Monate, so kann die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangt werden, wie die Berliner Wasserbetriebe Abschläge erheben. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Gebührenerhebung zu verrechnen.

II. Teil - Öffentlich-rechtlicher Kostenersatz

§ 8 Anspruch auf öffentlich-rechtlichen Kostenersatz

- (1) Die anschlussnehmende Person gemäß § 2 Abs 1 Wasserversorgungssatzung im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den öffentlich-rechtlichen Kostenersatz hat den Berliner Wasserbetrieben den Aufwand
1. für die Herstellung des Hausanschlusses,
 2. für die Erneuerung des Teils des Hausanschlusses gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 1 und 3 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung,
 3. für die Veränderung des Hausanschlusses,
- sowie
4. für die Unterhaltung des Teils des Hausanschlusses gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 1 und 3 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung,
- zu ersetzen (öffentlich-rechtlicher Kostenersatz). § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Herstellung des Hausanschlusses erheben die Berliner Wasserbetriebe einen öffentlich-rechtlichen Kostenersatz gemäß Anlage 1.
- (3) Für die Erneuerung des Teils des Hausanschlusses gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 1 und 3 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung erheben die Berliner Wasserbetriebe einen öffentlich-rechtlichen Kostenersatz gemäß Anlage 2.
- (4) Für die Veränderung des Hausanschlusses erheben die Berliner Wasserbetriebe einen öffentlich-rechtlichen Kostenersatz gemäß Anlage 3.
- (5) Für die Unterhaltung des Teils des Hausanschlusses gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 1 und 3 der Wasserversorgungssatzung erheben die Berliner Wasserbetriebe einen öffentlich-rechtlichen Kostenersatz gemäß Anlage 4.
- (6) Grundstückseigentümer:innen verschiedener Grundstücke, die über einen gemeinsamen Hausanschluss gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 3 Wasserversorgungssatzung verfügen, haften als Gesamtschuldner:innen.

§ 9 Vorausleistungen

Die Berliner Wasserbetriebe können Vorausleistungen auf den öffentlich-rechtlichen Kostenersatz verlangen. Die Vorausleistungen dürfen 60 % der späteren Kosten nicht übersteigen. Eine entrichtete Vorausleistung wird mit der endgültigen Erhebung des öffentlich-rechtlichen Kostenersatzes verrechnet.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf öffentlich-rechtlichen Kostenersatz entsteht bei der erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses mit dessen Fertigstellung; in den übrigen Fällen (Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung des Hausanschlusses) mit der Beendigung der Baumaßnahme. Der öffentlich-rechtliche Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Kostenersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, sofern nicht in dem Bescheid ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

III. Teil - Allgemeines

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat die anschlussnehmende Person gemäß § 2 Abs. 1 Wasserversorgungssatzung den Berliner Wasserbetrieben schriftlich anzuzeigen:
 1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks gemäß § 2 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung, Bestellung von Erbbaurechten und Schaffung sonstiger dinglicher Berechtigungen;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchseinrichtung gemäß § 2 Abs. 4 Wasserversorgungssatzung sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern.
- (2) Wohnt die anschlussnehmende Person nicht in der Bundesrepublik Deutschland (Inland) oder steht das Eigentum am versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, insbesondere Gesamthandseigentümer:innen, Miteigentümer:innen nach Bruchteilen im Sinne des § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie Wohnungs- und Teileigentümern:innen im

Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, ist jede dieser Personen verpflichtet, einheitlich den Verwalter oder einheitlich eine andere Person mit inländischer Anschrift gegenüber den Berliner Wasserbetrieben als Empfangs- und Zustellungsbevollmächtigten, insbesondere zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten, zu bevollmächtigen und diese Bevollmächtigung den Berliner Wasserbetrieben schriftlich nachzuweisen.

- (3) Wird die rechtzeitige Anzeige versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 die bisherige gebührenscheidende Person für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Berliner Wasserbetrieben entfällt, mindestens jedoch bis zum Wirksamwerden der dinglichen Rechtsänderung.

§ 12 Datenschutz, Datenaustausch mit Dritten, Widerspruchsrecht

- (1) Für die Berliner Wasserbetriebe gelten die Vorschriften zum Datenschutz aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und – soweit anwendbar – dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Berliner Datenschutzgesetz („BlnDSG“). Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO ist: Berliner Wasserbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin, Telefon: 0800.2927587 (kostenfreie Servicenummer), Fax: 030.8644-2810, E-Mail: service@bwb.de.

Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten die personenbezogenen Daten der gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1 ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst diejenigen personenbezogenen Daten, die in der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) in der jeweils geltenden Fassung für die Berliner Wasserbetriebe genannt sind.

- (2) Der/die Datenschutzbeauftragte der Berliner Wasserbetriebe steht der gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1 für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter der Anschrift Berliner Wasserbetriebe, Datenschutzbeauftragte(r), Anstalt des öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin, und der E-Mail-Adresse datenschutz@bwb.de zur Verfügung.
- (3) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten der gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5 BerlBG zur Begründung, Durchführung, Abrechnung und Beendigung des jeweiligen Benutzungsverhältnisses sowie der Vollstreckung daraus, jeweils nach Maßgabe der

einschlägigen nationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung, insbesondere Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) und f) DSGVO. Ohne die Verarbeitung dieser Daten ist eine sachgerechte Durchführung des Benutzungsverhältnisses nicht möglich.

- (4) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten, die sie im Rahmen des Benutzungsverhältnisses von den gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 erhalten. Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen die Berliner Wasserbetriebe personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe oder von Dritten, z. B. Auskunftgebern, erhalten.
- (5) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten zum Zweck der Befragung von gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 sowie der Markt- und Meinungsforschung. Die Verarbeitung kann auf der Grundlage des berechtigten Interesses (bei der Befragung von gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 gilt dies für die jeweils aktuelle gebührenscheidende Person gemäß § 2 Abs. 1) gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO erfolgen.
- (6) Soweit die Berliner Wasserbetriebe von ihren gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Funkfernauslesung) eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die den Berliner Wasserbetrieben vor der Geltung der DSGVO am 25.05.2018 erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe übermittelt werden. Nach dem Widerruf können die personenbezogenen Daten weiterverarbeitet werden, soweit dies auf einer anderen Rechtsgrundlage als der Einwilligung zulässig ist, z. B. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Berliner Wasserbetriebe.
- (7) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten der gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 erfolgt – im Rahmen der in Absatz 3, 4 und 5 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfänger:innen bzw. Kategorien von Empfänger:innen: Dienstleister:innen für Wasserabnehmer:innen- und Abrechnungsservice, Kreditinstitute,

Versicherungen, Auskunftsteien, Vollstreckungsdienstleister:innen, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker:innen. Bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage werden personenbezogene Daten im Einzelfall auch an die staatlichen Ermittlungsbehörden weitergeleitet, soweit dies rechtlich zulässig ist. Für die Markt- und Meinungsforschung werden personenbezogene Daten an Markt- und Meinungsforschungsinstitute weitergeleitet.

- (8) Die personenbezogenen Daten der gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 werden für die in Absatz 3, 4 und 5 genannten Zwecke gespeichert. Die Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, also ab der Mitteilung durch die gebührenscheidende Person gemäß § 2 Abs. 1 oder Dritte, verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie ursprünglich erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder Rechtfertigungsgründe für die Speicherung und Verarbeitung bestehen. Dabei handelt es sich u. a. um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Daten, die für die Erfüllung des Benutzungsverhältnisses mit der gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1 erhoben wurden, sind nicht mehr für die Erfüllung des Benutzungsverhältnisses notwendig, wenn das jeweilige Benutzungsverhältnisses mit der gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1 beendet ist und sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind. Die zum Zweck der Befragung von gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 sowie der Markt- und Meinungsforschung gespeicherten personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn eine für die Verarbeitung eingeholte Einwilligung widerrufen wurde oder das berechtigte Interesse für die Verarbeitung nicht mehr besteht, spätestens zwei Jahre nach der Befragung von gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 bzw. Maßnahme zur Markt- und Meinungsforschung, soweit die Verarbeitung nicht auf einer anderen Rechtsgrundlage notwendig und rechtlich zulässig ist.
- (9) Die gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 haben gegenüber den Berliner Wasserbetrieben Rechte auf unentgeltliche Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 – 20 DSGVO. Entsprechende Anfragen können schriftlich an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe oder per E-Mail an die folgende E-Mail Adresse übermittelt werden: ds@bwb.de.
- (10) Sofern die Berliner Wasserbetriebe personenbezogene Daten zur Durchführung der Wasserversorgung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO oder aufgrund des

berechtigten Interesses der Berliner Wasserbetriebe gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO verarbeiten, haben die gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr; es sei denn, sie können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der Berliner Wasserbetriebe.

Die gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 können jederzeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Befragung von gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 widersprechen; die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Eine telefonische Kontaktaufnahme durch die Berliner Wasserbetriebe zur Befragung von gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1.

Der Widerspruch kann schriftlich an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe oder per E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden: ds@bwb.de.

- (11) Jede gebührenscheidende Person gemäß § 2 Abs. 1 hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes, ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes, zu beschweren, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Die zuständige Aufsichtsbehörde für datenschutzrechtliche Beschwerden in Berlin ist der/die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Alt-Moabit 59-61, Eingang: Alt-Moabit 60 in 10555 Berlin.
- (12) Weitere Datenschutzhinweise sind auf der Homepage der Berliner Wasserbetriebe unter dem folgenden Link abrufbar: <http://www.bwb.de/de/225.php>.

§ 13 Öffentliche Last

Gebühren und öffentlich-rechtlicher Kostenersatz ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück gemäß § 2 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung.

§ 14 Einbindung Dritter in die Bescheiderstellung

Zur Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, zur Abgabeberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben können die Berliner Wasserbetriebe Dritte beauftragen. Die Berliner Wasserbetriebe können sich zur Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgaben auch automatisierter Datenverarbeitungsanlagen Dritter bedienen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 6 Nr. 6 Satz 3 des BerlBG sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeige- und Nachweispflichten nach § 11 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Berliner Wasserbetriebe

§ 16 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben (Gebühren, öffentlich-rechtlicher Kostenersatz) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 17 Übergangsregelungen

- (1) Die Vertragsbestimmungen für die Wasserversorgung von Berlin treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse der Berliner Wasserbetriebe mit den Grundstückseigentümer:innen auf der Grundlage der Vertragsbestimmungen für die Wasserversorgung von Berlin enden mit Ablauf des 31.12.2021. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene gegenseitige Verpflichtungen, Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für den Fall, dass bis zum 31.12.2021 ergänzende besondere Vertragsbedingungen mit den gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 vereinbart wurden. Bis zum 31.12.2021 vereinbarte besondere Vertragsbedingungen zu technischen Regelungen und/oder besonderen Anschlusssituationen gelten bis zum 31.12.2026 zusätzlich zu

den öffentlich-rechtlichen Regelungen dieser Satzung fort, wenn sie nicht vorher auslaufen oder gesondert gekündigt werden.

Die Frist nach Satz 2 kann einmalig in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag der gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1 durch die Berliner Wasserbetriebe verlängert werden. Der Antrag ist mindestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums nach Satz 2 schriftlich bei den Berliner Wasserbetrieben zu stellen.

§ 18 Stelle für öffentliche Zustellungen

Öffentliche Zustellungen gemäß § 7 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (BlnVwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) erfolgen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Website der Berliner Wasserbetriebe unter: www.bwb.de.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührensatzung der Berliner Wasserbetriebe vom 20.09.2021 außer Kraft.

Anlage 1: öffentlich-rechtlicher Kostenersatz für die Herstellung des Hausanschlusses – Einheitssatz			
		d40 (bisher DN 32), d50, d63	DN 80
Kostenersatz	Einzelanschluss	1.395,00 EUR	4.465,00 EUR
	gemeinsame Zuleitung	1.330,00 EUR	3.400,00 EUR
	Einzelanschluss an gemeinsame Zuleitung	945,00 EUR	x
zuzüglich Kostenersatz je Meter	ohne Eigenleistung*	160,00 EUR	285,00 EUR
	mit Eigenleistung*	25,00 EUR	145,00 EUR
	zusätzlich im Gebäude	25,00 EUR	x
abzüglich Kostenersatz je Meter	gemeinsamer Baugraben**, Haus- und Grundstücksanschluss werden in einer Trasse verlegt	55,00 EUR	
<p>* Über eine Eigenleistung wird auf Antrag entschieden.</p> <p>** Voraussetzung: Grundstücksanschluss muss unter dem Hausanschluss verlegt werden.</p>			

Anlage 2: öffentlich-rechtlicher Kostenersatz für die Erneuerung des Hausanschlusses – Einheitssatz				
		d40 – d63 (bisher DN 32 - DN 50)	DN 80	DN 100 – DN 300
Kostenersatz	inklusive Mauerdurchbruch	580,00 EUR	1.015,00 EUR	tatsächlicher Aufwand***
	inklusive Mauerdurchbruch, Einbindung in die Kundenanlage durch eingetragenen Installateur*	495,00 EUR	735,00 EUR	
	Mauerdurchbruch in Eigenleistung*	410,00 EUR	890,00 EUR	
	Mauerdurchbruch und Einbindung in die Kundenanlage durch eingetragenen Installateur*	325,00 EUR	610,00 EUR	
	im Rahmen einer Baumaßnahme, inklusive Mauerdurchbruch*	460,00 EUR	825,00 EUR	
	im Rahmen einer Baumaßnahme, inklusive Mauerdurchbruch, Einbindung in die Kundenanlage durch eingetragenen Installateur*	375,00 EUR	545,00 EUR	
	im Rahmen einer Baumaßnahme, Mauerdurchbruch in Eigenleistung*	310,00 EUR	720,00 EUR	
	im Rahmen einer Baumaßnahme, Mauerdurchbruch und Einbindung in die Kundenanlage durch eingetragenen Installateur*	225,00 EUR	440,00 EUR	
zuzüglich Kostenersatz Mehrkosten**	ausschließliche Auswechslung	332,00 EUR	460,00 EUR	tatsächlicher Aufwand***
	ausschließliche Auswechslung im Rahmen einer Baumaßnahme	281,00 EUR	389,00 EUR	
zuzüglich Kostenersatz je Meter	ohne Eigenleistung der Kundin/des Kunden	150,00 EUR	280,00 EUR	tatsächlicher Aufwand***
	mit Eigenleistung der Kundin/des Kunden*	25,00 EUR	x	
	im Rahmen einer Baumaßnahme, ohne Eigenleistung der Kundin/des Kunden	125,00 EUR	235,00 EUR	
	im Rahmen einer Baumaßnahme, mit Eigenleistung der Kundin/des Kunden*	20,00 EUR	x	
	Pflasterarbeiten auf dem Kundengrundstück (im Rahmen einer Baumaßnahme)	50,00 EUR	50,00 EUR	
abzüglich Kostenersatz je Meter	gemeinsamer Baugraben**, Haus- und Grundstücksanschluss werden in einer Trasse verlegt	55,00 EUR		
<p>* Über eine Eigenleistung wird auf Antrag entschieden. ** Ausschließliche Auswechslung des Abschnitts des Hausanschlusses auf dem Grundstück. *** Für die eigenen Kosten der BWB werden zusätzlich Bearbeitungsgebühren und Lagerhaltungsgebühren für verwendetes Material nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.</p>				

Anlage 3: öffentlich-rechtlicher Kostenersatz für die Veränderung des Hausanschlusses – Einheitssatz				
		d40 – d63 (bisher DN 32 - DN 50)	DN 80	DN 100 – DN 300
Kostenersatz	Einzelanschluss	1.395,00 EUR	4.465,00 EUR	tatsächlicher Aufwand**
	gemeinsame Zuleitung	1.330,00 EUR	3.400,00 EUR	
	Einzelanschluss an gemeinsame Zuleitung	945,00 EUR	x	
zuzüglich Kostenersatz je Meter	ohne Eigenleistung	160,00 EUR	285,00 EUR	tatsächlicher Aufwand**
	mit Eigenleistung*	25,00 EUR	145,00 EUR	
	zusätzlich im Gebäude	25,00 EUR	x	
		alle Dimensionen		
Kostenersatz	Schließung ursprünglicher Anschluss im Zuge einer Umlegung eines Hausanschlusses	890,00 EUR		
		DN 80	DN 100	≥DN 150
Kostenersatz	Dimensionsänderung ohne Einbindung der Kundenanlage	575,06 EUR	743,71 EUR	1057,24 EUR
	Dimensionsänderung mit Einbindung der Kundenanlage	795,75 EUR	989,68 EUR	1.420,65 EUR
Kostenersatz	Umbau für Notversorgung - ohne Wasserzählerwechsel	1.301,22 EUR	1.625,51 EUR	2.017,59 EUR
	Umbau für Notversorgung - mit Wasserzählerwechsel	844,55 EUR	1.060,20 EUR	1.343,65 EUR
<p>* Über eine Eigenleistung wird auf Antrag entschieden. ** Für die eigenen Kosten der BWB werden zusätzlich Lagerhaltungsgebühren für verwendetes Material nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.</p>				

Anlage 4: öffentlich-rechtlicher Kostenersatz für die Unterhaltung des Hausanschlusses – Einheitssatz			
		DN 20 – DN 50 und d40 – d63	DN 65 – DN 300
Kostenersatz	Reparatur - Einsatzzeit vor Ort (1E = 15 Minuten)	34,10 EUR	tatsächlicher Aufwand*
	Reparatur - An- und Abfahrt	56,50 EUR	
	Material	tatsächlicher Aufwand*	
<p>* Für die eigenen Kosten der BWB werden zusätzlich Lagerhaltungsgebühren für verwendetes Material nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.</p>			